

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 9/2023

21. August 2023

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Maierhöfen und der Gemeinde Gestratz über die Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung des Anwesens Birkach 1 in 88167 Maierhöfen	1 - 3
Genehmigung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) der Übertragungszweckvereinbarung	4
Haushaltssatzung des ZV Seniorenheim Hege Landkreis Lindau (Bodensee) für das Wirtschaftsjahr 2023	4 - 5
Aufgebot einer Sparurkunde	5
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Lindenberg i. Allgäu für das Haushaltsjahr 2023	6 - 7
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen für das Haushaltsjahr 2023	7
Öffentliche Bekanntmachungen gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	8 - 9

Gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

wird folgende

Übertragungszweckvereinbarung

zwischen der **Gemeinde Maierhöfen**, Brunnenweg 2 in 88167 Maierhöfen
vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Martin Schwarz

und der

Gemeinde Gestratz, Schulstraße 1 in 88167 Gestratz
vertreten durch den 1. Bürgermeister Engelbert Fink

geschlossen:



Kommunikationszeiten:
Busverbindung:
Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 -
Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Schwaben Bodensee (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

Präambel:

Das Anwesen Birkach 1 in der Gemeinde Maierhöfen versorgt sich derzeit über eine eigene private Quelle mit Trinkwasser. Auf Grund den immer längeren trockenen Phasen in den Sommermonaten sowie den immer strenger werdenden rechtlichen Anforderungen, kann die eigene Wasserversorgung nicht mehr dauerhaft sichergestellt werden. Der Eigentümer des Anwesens Birkach 1 begehrt deshalb den Anschluss an die kommunale Wasserversorgung. Technisch und wirtschaftlich wäre es aufgrund der Nähe zur kommunalen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gestratz sinnvoll, an dieser Anlage anzuschließen. Hierzu müsste aber die Gemeinde Maierhöfen die kommunale Pflichtaufgabe der Wasserversorgung für dieses Anwesen auf die Gemeinde Gestratz übertragen. Dies wäre nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) grundsätzlich möglich. Diese Zweckvereinbarung soll hierzu die Rechte und Pflichten der Beteiligten regeln.

§ 1

Übertragung von Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Maierhöfen überträgt der Gemeinde Gestratz die Aufgabe der Wasserversorgung des Anwesens Birkach 1 in 88167 Maierhöfen (Flurnummern 922, 926 und 926/2 der Gemarkung Maierhöfen)
- (2) Die Gemeinde Gestratz verpflichtet sich, das genannte Anwesen nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung dauerhaft mit Trinkwasser zu versorgen. Weitere Grundstücke werden nur mit Zustimmung der Gemeinde Maierhöfen versorgt.

§ 2

Übertragung von Befugnissen

- (1) Mit der Übernahme der Aufgabe der Wasserversorgung gehen alle zu ihrer Erfüllung notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Gestratz über. Dazu zählt auch die Befugnis, Satzungen und Verordnungen im Sinne des Art. 11 Abs. 1 KommZG zu erlassen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Versorgungsgebiet zu treffen.
- (2) Die im Versorgungsgebiet der Gemeinde Gestratz geltende Wasserabgabesatzung vom 19.12.2003 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 30.06.2016 in ihrer jeweils geltenden Fassung, d. h. einschließlich der erfolgten Änderungen, gelten auch für das in § 1 genannte Anwesen.
- (3) Die der Gemeinde Gestratz durch die Übertragung der Aufgaben entstehenden Kosten werden durch Beiträge und Gebühren der Grundstückseigentümer bzw. über satzungsmäßige zulässige Sondervereinbarungen abgedeckt. Auch hierfür findet das Satzungs- und Verordnungsrecht der Gemeinde Gestratz entsprechend Anwendung. Leistungen der Gemeinde Maierhöfen werden nicht gewährt.

3

Zusammenarbeit

- (1) Sollte der Neubau von umfangreichen Versorgungsanlagen notwendig werden, erfolgt eine einzelvertragliche Regelung. Was umfangreich ist, bestimmt die Gemeinde Gestratz im Einvernehmen mit der Gemeinde Maierhöfen.

(2) Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen und gemeindlicher Grundstücke der Gemeinde Maierhöfen durch die Gemeinde Gestratz ist rechtzeitig einvernehmlich abzustimmen.

§ 4 Löschwasserversorgung

(1) Der Anschluss des Anwesens Birkach 1 durch die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gestratz erfolgt mittels einer Wasserleitung aus Kunststoff mit der Nennweite (DN) 32. Dieser Querschnitt der Wasserleitung lässt eine Löschwasserversorgung nicht zu. Die Löschwasserversorgung ist vom Anschluss nicht betroffen und ist weiterhin Aufgabe der Gemeinde Maierhöfen.

§ 5

Geltungsdauer, Kündigung, Auseinandersetzung

(1) Diese Zweckvereinbarung gilt 20 Jahre ab Inkrafttreten und verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn sie nicht mindestens 2 Jahre vor ihrem jeweiligen Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Art. 14 Abs. 3 KommZG bleibt unberührt.

(3) Die zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gestratz gehörenden Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Maierhöfen bleiben auch bei Kündigung oder Ablauf dieser Zweckvereinbarung Eigentum der Gemeinde Gestratz. In diesem Fall sind diese wasserleitungstechnischen Erschließungsanlagen nach dem Zeitwert abzulösen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) in Kraft.

Maierhöfen, 07.07.2023
Martin Schwarz
Erster Bürgermeister
Gemeinde Maierhöfen
EAPI 054

Gestratz, 14.06.2023
Engelbert Fink
Erster Bürgermeister
Gemeinde Gestratz

**Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Maierhöfen und der Gemeinde Gestratz
über die Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung des Anwesens Birkach 1 in
88167 Maierhöfen (Flurnummern 922, 926 und 926/2 der Gemarkung Maierhöfen)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Maierhöfen hat am 06.07.2023, der Gemeinderat der Gemeinde Gestratz am 13.06.2023 dem Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Lindau (Bodensee) mit Schreiben vom 04.08.2023 rechtsaufsichtlich gem. Art 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Sie wird nachstehend gem. Art. 13 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Lindau (Bodensee), 04.08.2023
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Valentina Schwarz
Leiterin Geschäftsbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
EAPL 054

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Seniorenheim Hege Landkreis Lindau (Bodensee) für das Wirtschaftsjahr 2023
Vom 29. März 2023**

Aufgrund § 10 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Seniorenheim Hege folgenden Wirtschaftsplan.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen mit	671.500 €
und	
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	454.000 €
ab.	

§ 2

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 5.000 festgesetzt.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Wasserburg (Bodensee), 5. Juli 2023
Zweckverband Seniorenheim Hege
Rainer Krauß, Verbandsvorsitzender
EAPI 941

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3000492771

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Christos Arampatzis
Gunta-Stölzl-Str. 6
80807 München

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 26.07.2023
Sparkasse Schwaben-Bodensee
Der Vorstand
EAPI 8310

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Lindenberg i. Allgäu für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund Artikel 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit den Artikeln 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Artikeln 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.286.300 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	564.700 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.965.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **849.000 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf **237 Verbandsschüler** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Lindenberg i. Allgäu, 08.08.2023
Schulverband Mittelschule Lindenberg i. Allgäu
Eric Ballerstedt, Schulverbandsvorsitzender
EAPI 941

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.029.300 € und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 758.600 € ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Scheidegg, 17.08.2023
Eric Ballerstedt
Verbandsvorsitzender
EAPI 941

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Paracelsus Klinik Scheidegg hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 09.08.2023, Az. 31-6024-00643/23 die Baugenehmigung zur Energetische Sanierung raumlufttechnischen Anlagen Schwimmbad und Physiotherapie, i.V.m. Brandschutzertüchtigungen auf der Flur Nr. 238 Gemarkung Scheidegg erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 10.08.2023
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Peter Damm, Bauwesen
EAPI 6024

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Firma IMMO Scheidegg GbR hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 17.08.2023, Az. 31-6024-00673/23 die Baugenehmigung zur Errichtung einer Stützmauer auf der Flur Nr. 201/10, 1950/39 Gemarkung Scheidegg erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 17.08.2023
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Peter Damm, Bauwesen
EAPI 6024